



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Beschluss über die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppín und Krangen	S. 3
1.1.1.1	5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.1.2	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2019 (Sonntagsöffnungsverordnung 2019)	S. 3
1.1.2.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2019 (Sonntagsöffnungsverordnung 2019)	S. 3
1.2	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200: Umstellung der Finanzierungsart	S. 7
1.3	Bebauungspläne	S. 7
1.3.1	Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 7
1.3.2	Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“ Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 7
1.4	Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppín) Hier: Aufhebung des Beschlusses über die Bewertungsmatrix vom 09.10.2017, Beschluss eines neuen Kriterienkataloges	S. 7
1.5	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: touristisches Hinweissystem	S. 7
1.6	Benennung eines Stellvertreters des Bürgermeisters Hier: Abberufung von Herrn Stadtverwaltungsdirektor Arne Krohn als Stellvertreter des Bürgermeisters	S. 7
1.7	Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen Hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019	S. 8
1.8	Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019	S. 8
1.9	Besetzung des Jugendbeirates Hier: wiederholte Abberufung und Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern	S. 8
1.10	Anträge der Fraktionen	S. 8
1.10.1	Trinkwasserspender in städtischen Kindertagesstätten, Horten und Schulen	S. 8

- 1.10.2 Wohngebiet „Am Heideweg“ in Gühlen-Glienicke
Hier: überarbeiteter Antrag zur Veräußerung S. 8

Nichtöffentlicher Teil

- 1.11 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile S. 9
- 1.11.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg
Hier: Ortsteil Karwe S. 9

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. Februar 2019

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Entgegennahme einer Spende
Hier: Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 10.000,- € für Bibliothek
und die Aufwertung des Umfeldes des Fontanedenkmals S. 9

3. Bekanntmachungen

- 3.1 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2
„Am Certaldo-Ring“ sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ S. 9
- 3.2 Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem.
§ 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB S. 10
- 3.3 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz
Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Stichstraßen-
Franz-Maecker-Straße-NWG –Neuruppin S. 13
- 3.4 Widmungsverfügung für die Straße „Im Grund“ in Neuruppin S. 13
- 3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde
nach Bundesmeldegesetz (BMG) S. 16
- 3.6 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten S. 17
- 3.7 Ausführungsanordnung - Freiwilliger Landtausch Neuruppin 1 Verf.-Nr.: 450617 S. 17
- 3.8 Ausführungsanordnung - Freiwilliger Landtausch Neuruppin 2 Verf.-Nr.: 450717 S. 17
- 3.9 Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss S. 18
4. Sonstige amtliche Mitteilungen S. 20
- 4.1 Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2020 der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren S. 20
- 4.1.1 Vorschlagsantrag mit Datenschutzerklärung S. 22

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

- 5.1 Einladung zur Mitgliederversammlung Johanniter Unfallhilfe e.V. S. 24

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin und Krangen Drucksache-Nr.: 2014/56 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I, Nr. 37, S.4), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 11. März 2019 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Juni 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Juli 2018):

Artikel I

Änderung des Satzungstextes

- Im § 11 (Ortsteile und deren Beiräte) entfallen im Abs. 2 Buchstabe a) die beiden Sätze nach den Worten „Alt Ruppin: 9 Mitgliedern“
- Im § 11 (Ortsteile und deren Beiräte) wird im Abs. 2 nach dem Buchstaben e) eingefügt:

„f) Krangen: 3 Mitgliedern“.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 19. März 2019

Golde
Bürgermeister

1.1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2019 (Sonntagsöffnungsverordnung 2019) Drucksache-Nr.: 2007/1 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2019 (Sonntagsöffnungsverordnung 2019).

1.1.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2019 (Sonntagsöffnungsverordnung 2019)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§ 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. März 2019 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2019 (Sonntagsöffnungsverordnung 2019)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

- Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

Mai- und Hafenfest (5. Mai 2019)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Altstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
- Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebkecht-Straße
- Grenze Ost: Ruppiner See.

- (2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Südstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest in der Neuruppiner Südstadt (6. Oktober 2019)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Südstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
 - Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße
 - Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
 - Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.
- (3) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in den in Abs. 1 und 2 benannten und eingrenzten Teilgebieten „Altstadt“ und „Südstadt“ zum

1. Licht an! und Lichterfest in Neuruppin (1. Dezember 2019)
2. Weihnachtsmarkt und Lichterfest in Neuruppin (15. Dezember 2019)

geöffnet sein.

- (4) Die in Abs. 1 und 2 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.

- (5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Anlage Lagepläne:

Teilgebiet 1 Altstadt
Teilgebiet 2 Südstadt

Anlage 1 Teilgebiet Altstadt



Anlage 2 Teilgebiet Südstadt



Fontanestadt Neuruppin, den 19. März 2019

Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

1.2 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

**Hier: Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200: Umstellung der Finanzierungsart
Drucksache-Nr.: 2015/4 16. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in Punkt 6.3 lit a) der „Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200“ vom 19.10.2017, geändert durch Beschluss der StVV vom 27.08.2018, das Wort „Fehlbedarfsfinanzierung“ durch das Wort „Anteilsfinanzierung“ zu ersetzen.
2. Vor Punkt 10 wird folgender Punkt 9a eingefügt:
9a Sonstige Nebenbestimmungen:
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg entsprechend.

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/120 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss-text des Beschlusses vom 17.12.2018, Dr.Nr. 2002/120 9. Ergänzung unter Nr. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die folgenden textlichen Festsetzungen (TF) sollen im Rahmen der Planänderung ebenfalls geändert und ergänzt werden:
TF 4 „Einzelhandelsbeschränkungen in dem Gewerbegebiet des Bauquartiers Nr. 1“,
TF 10 „Anordnung der Verkaufsflächen“ und
TF 12 „Notwendige Stellplätze in den Bauquartieren“. Schließ-lich soll die Neuruppiner Sortimentsliste aufgenommen werden.“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“, Stand 10.01.2019, bestehend aus den geänderten textlichen Festsetzungen.
3. Der Entwurf der Begründung, Stand 10.01.2019, wird gebilligt.

1.3.2 Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“

**Hier: Aufstellungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2019/1**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Grund – Treskow“ gemäß § 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gemäß Anlage.
2. Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für Wohnen in Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern herzustellen.
3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.4 Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin)

**Hier: Aufhebung des Beschlusses über die Bewertungsmatrix vom 09.10.2017, Beschluss eines neuen Kriterienkataloges
Drucksache-Nr.: 2010/35 8. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss zur Drs.-Nr. 2010/35 4. Erg. vom 09.10.2017 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Kriterienkatalog mit Wertungskriterien für das Konzessionierungsverfahren Strom der Fontanestadt Neuruppin als Grundlage für die spätere Auswahlentscheidung.

1.5 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

**Hier: touristisches Hinweissystem
Drucksache-Nr.: 2015/4 15. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dauerhafte Aufstellung des touristischen Hinweissystems zu Theodor Fontane.

1.6 Benennung eines Stellvertreters des Bürgermeisters

**Hier: Abberufung von Herrn Stadtverwaltungsdirektor Arne Krohn als Stellvertreter des Bürgermeisters
Drucksache-Nr.: 2006/65 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Stadtverwaltungsdirektor Arne Krohn als Stellvertreter des Bürgermeisters mit Ablauf des 28. Februars 2019.

1.7 Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen

Hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019
Drucksache-Nr.: 2008/51 5. Ergänzung

1. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe liegen nicht vor.
2. Die Wahl ist gültig.

1.8 Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019
Drucksache-Nr.: 2014/43 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Ortsvorsteher des Ortsteils Karwe, Herrn Siegfried Pieper.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteils Karwe, Herrn Martin Schwenger.

1.9 Besetzung des Jugendbeirates

Hier: wiederholte Abberufung und Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern
Drucksache-Nr.: 2014/64 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Michel Krogmann und Laura König/ Stellvertreterin (FontaneSchule Schulzentrum) aus dem Jugendbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Cajus George (FontaneSchule Schulzentrum) als Mitglied im Jugendbeirat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Alessa Bollack und Maurice Ryba/ Stellvertreter (Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium) aus dem Jugendbeirat ab.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Maximilian Kowol (Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium) als Mitglied im Jugendbeirat.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Marvin Randow (Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium) als Stellvertreter im Jugendbeirat.

1.10 Anträge der Fraktionen

1.10.1 Trinkwasserspender in städtischen Kindertagesstätten, Horten und Schulen

Drucksache-Nr.: 2019/4 1. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle städtischen Kindertagesstätten, Horten und Schulen mit Trinkwasserspendern oder Trinkbrunnen zum Befüllen von Flaschen auszustatten.
2. Die Umsetzung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2019/20 in den Einrichtungen, in denen die Einführung durch die Leiter*innen/ Direktor*innen gewünscht und unterstützt wird und die räumlichen Voraussetzungen für die Aufstellung geschaffen werden können. Der Verwaltung wird vor diesem Hintergrund empfohlen, alle Einrichtungen zeitnah zu befragen, ob die Aufstellung eines Trinkwasserspenders oder Trinkbrunnens gewünscht ist.
3. Nach zwei Jahren soll die Akzeptanz geprüft werden und die Umsetzung in den übrigen Einrichtungen bis zum Schuljahresbeginn 2021/22 abgeschlossen werden.

1.10.2 Wohngebiet „Am Heideweg“ in Gühlen-Glienicke

Hier: überarbeiteter Antrag zur Veräußerung
Drucksache-Nr.: 2019/5 1. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flurstücke 62/11 und 227, in Teilen, Gemarkung Gühlen-Glienicke Flur 10 mit einer Größe von ca. 10.000 m² zu veräußern.
2. Die Veräußerung erfolgt nicht automatisch an den Höchstbietenden, sondern an das beste Projekt zur Umsetzung von Wohnbebauung im Ort (Veräußerung „nach Projekt“).
3. Die Wertung der eingereichten Projekte ist durch die Grundstücksvergabe-Kommission durchzuführen.
4. Wertungspunkte sollen sein:
 - ökologisches Bauen
 - Nutzung von regenerativen Energien
 - Verwendung von ökologisch wertvollen, nachhaltigen und regionalen Baustoffen
 - Erzielung einer höchstmöglichen Energieeffizienz
 - gut recycelbare Baustoffe
 - soziale Verantwortung
 - Einbindung von regionalen Fachfirmen, Baustoffproduzenten und Baustoffhändlern
 - bevorzugter oder vergünstigter Verkauf der fertigen Immobilien an ehrenamtlich Tätige
 - und/ oder junge Familien
 - nachhaltige Planung
 - Die Planung der WE sollte so gestaltet sein, dass sie möglichst langfristig genutzt werden können (von der jungen Familie bis ins Rentenalter).

- Die Nutzung von Rohstoffen und Energie sollte so effizient wie nur möglich sein.
- Folgekosten sollten so gering wie möglich ausfallen.

dörflicher Charakter

- Die Architektur sollte sich an dem Ortsbild orientieren.

Mindestgröße 10 WE

- Die Fläche sollte so effizient genutzt werden wie nur möglich.
5. Durch den Käufer ist der Fontanestadt Neuruppin eine Gewinnsteigerungsbeteiligung pro Quadratmeter Bauland in Höhe von mindestens 20% anzubieten
 6. Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Einordnung des Projektes in die Prioritätenliste Bauleitplanung vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil

1.11 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.11.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß

§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Ortsteil Karwe
Drucksache-Nr.: 2019/2

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1104 mit einer Größe von 466 m² und Teilfläche des Flurstückes 1101 mit einer Größe von ca. 554 m²
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.06.2019 geschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut auszuschreiben, eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter*in zu veräußern. Sollte nicht der/die Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 29 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. Februar 2019

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende

Hier: Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 10.000,- € für Bibliothek und die Aufwertung des Umfeldes des Fontanedenkmals
Drucksache-Nr.: 2009/51 37. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende von der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) i.H.v. 10.000,- € für die Bibliothek und die Aufwertung des Umfeldes des Fontanedenkmals.

3. Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.03.2019 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“

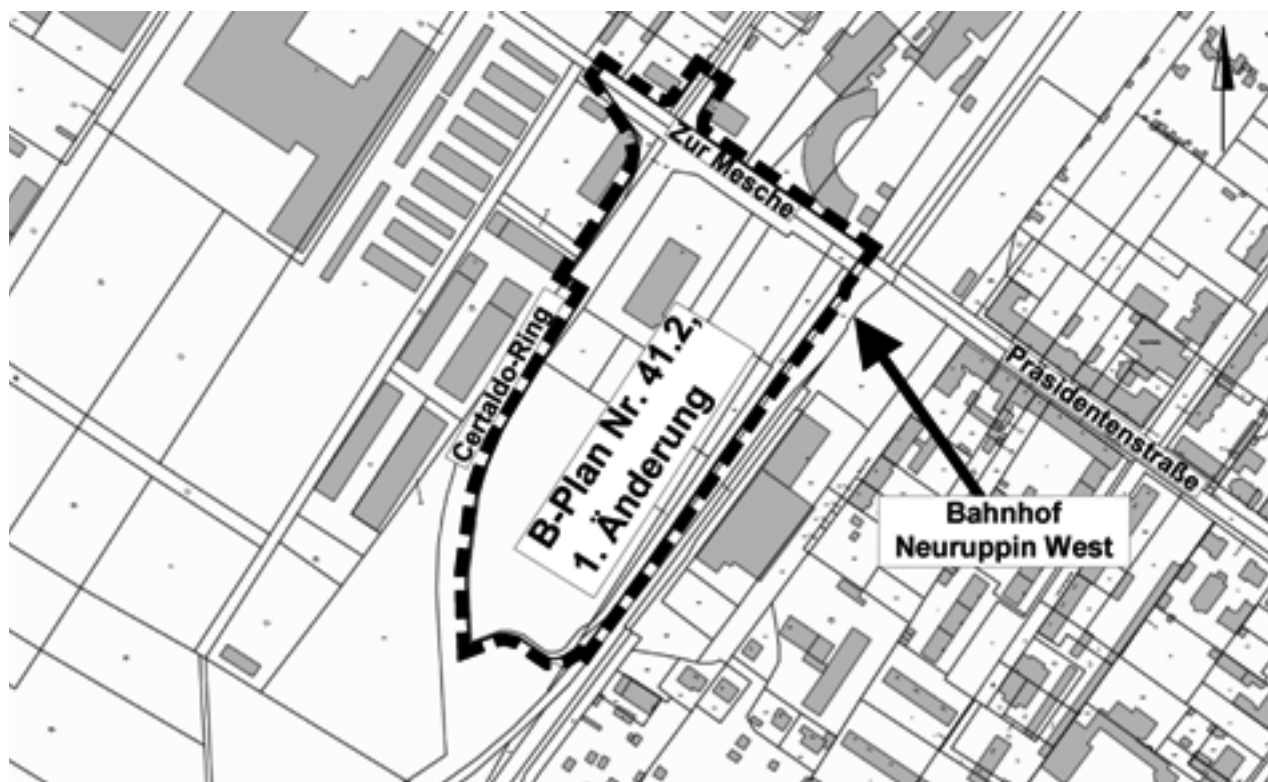
(B-Plans) mit Entwurfsbegründung zur öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschl.-Nr.: 2002/120 10. Ergänzung).

Ziel der B-Plan-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Vergrößerung des im Plangebiet ansässigen Lebensmittelmarktes zu schaffen. Zudem soll der B-Plan 41.2 an die Systematik des strategischen B-Plans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ angepasst werden; die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben soll nach den gesamtstädtischen Vorgaben des Einzelhandelskonzepts geregelt werden.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vorliegenden Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ der Fontanestadt Neuruppin (in Kraft getreten am 05.10.2005). Das Plangebiet befindet sich westlich des Bahnhofs Neuruppin West. Im Westen / Süd-Westen wird das Plangebiet durch die Bahnlinie Berlin-Neuruppin-Wittstock bzw. Neustadt/Dosse, im Nordosten durch die Straße „Zur Mesche“ und im Nordwesten durch die Straße „Certaldo-Ring“ begrenzt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden maßstabslosen Karte umgrenzt:



Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Fontanestadt Neuruppin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegt in der Zeit

vom 11.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können der Entwurf des B-Plans, die dazugehörige Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen im Internet unter <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> (www.neuruppin.de → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

3.2 Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bekanntmachung zu Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Betreff: Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11. März 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Grund - Treskow“ im beschleunigten Planverfahren gem. § 13b BauGB ohne

Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Anlass und Zielstellung

Der Geltungsbereich (siehe Anlage) umfasst ca. 0,8 ha, liegt angrenzend an den Innenbereich nach § 34 BauGB und an das Gebiet des B-Plans 5.2 „Grüner Weg – Nord“, liegt jedoch im Außenbereich (§ 35 BauGB). Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist es deshalb erforderlich (im Sinne des § 1 Abs.3 BauGB) ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit für Wohnen in Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern entlang der bereits vorhandenen Erschließungsstraße „Im Grund“ auf ca. 5-6 Grundstücken sowie im hinterliegenden Bereich mit derzeit Birkenaufwuchs für weitere 1-2 Grundstücke herzustellen. Im Ergebnis sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bis zu 8 Baugrundstücke geschaffen werden.

Verfahren

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB kann auf eine Umweltprüfung, den Umweltbericht und Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) verzichtet werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB beabsichtigt ist, erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Zeitraum **vom 11. April 2019 bis 17. Mai 2019** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sowie deren wesentliche Auswirkungen im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, Haus B, Zimmer 419, während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und

donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie nach Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Neuruppin, den 19.03.2019

*Golde
Bürgermeister*

Anlage

Anlage - Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“ der Fontanestadt Neuruppin



3.3 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Stichstraßen-Franz-Maecker-Straße-NWG -Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, zwei Stichstraßen in der Franz-Maecker-Straße in Neuruppin einzuziehen:

- Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1941, Größe 242 qm, Lage: Stichstraße vor dem Wohnblock Franz-Maecker-Str. 24 bis 24c,
- Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1943, Größe 246 qm, Lage: Stichstraße vor dem Wohnblock Franz-Maecker-Str. 26 bis 26c,

Durch die Einziehung entfällt zukünftig der Gemeingebrauch für die betreffenden Flächen. Sie erhalten den Status von privaten, nichtöffentlichen Flächen.

Begründung:

Die betreffenden Flächen zweigen als Stichstraßen vom Hauptzug der Franz-Maecker-Straße ab und erschließen ausschließlich die o. g. Wohnblöcke. Außer Anliegerverkehr findet auf diesen Stichstraßen kein weiterer öffentlicher Verkehr statt. Es handelt sich um Sackgassen, damit ist auch jeglicher Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Aufgrund eines Kaufantrags der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) sollen diese Stichstraßen daher entwidmet bzw. eingezogen werden.

Nach der Entwidmung werden die Flächen an die NWG übertragen.

Durch die Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die NWG ist vollumfänglich für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Flächen zuständig.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und ein entsprechender Lageplan werden in der Zeit vom

04.04.2019 bis 05.07.2019

in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,
16816 Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
Haus B, Raum 307 (Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde, Tel. 355 630),

zu den Sprechzeiten Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr,
Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 24.01.2019

*Golde
Bürgermeister*

3.4 Widmungsverfügung für die Straße „Im Grund“ in Neuruppin (Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-Im-Grund)

Nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) wird die Straße „Im Grund“ in Neuruppin als Gemeindestraße, hier Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmenden Flächen stehen im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. Ein Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG für die erforderliche Zustimmung zur Widmung ist daher für diese Straße nicht erforderlich.

Die Straße erhält mit dieser Verfügung die Eigenschaft einer Gemeindestraße, hier Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2. BbgStrG und wird der Allgemeinheit, entsprechend der nachfolgenden Festlegungen, für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Festlegungen:

1. Klassifizierung

Die Straße wird als Gemeindestraße, hier Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2. BbgStrG gewidmet.

2. Lage der Straße

Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstücke 74/16, 75/8, 76/7, 77/13, 77/14, 77/15 (teilweise); von der Straße „Grüner Weg“ zwischen den Hausnummern 1 h und 1 i nach Süden abzweigende Stichstraße; Name „Im Grund“; Länge 158 m

3. Funktion

Anliegerstraße, Wohnstraße

4. Baulastträger

Fontanestadt Neuruppin

5. Widmungsbeschränkungen

Keine

6. Wirksamwerden

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Übersichtskarte ist beigelegt. Die Lagepläne und Flurkarten mit den zur Widmung vorgesehenen Verkehrsflächen liegen ab der Bekanntmachung bis zum 06.05.2019 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Sachgebiet Tiefbau, Haus B, Raum 307 in den Zeiten
Dienstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
zur öffentlichen Einsichtnahme aus, davon abweichende Termine können unter Tel. (03391) 355630 vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 04.02.2019

*i. V. Krohn
Bürgermeister*

Anlage: Übersichtskarte

Übersichtskarte



Fontanestadt Neuruppin

Maßstab 1:700
gedruckt am 30.01.2019

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Gemarkung: Neuruppin
Flur 26
Flurstück: 74/16, 75/8, 76/7, 77/13, 77/14, 77/15 teilweise
Lage: Im Grund
Bearbeiter/in: Herr Czilinski

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG)

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs.1 BMG zu widersprechen.

- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs.2 BMG zu widersprechen.

- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs.3 BMG zu widersprechen.

- (4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

- (5) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 19. März 2019

Golde
Bürgermeister

3.6 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 19. März 2019

Golde
Bürgermeister

3.7 Ausführungsanordnung - Freiwilliger Landtausch Neuruppin 1 Verf.-Nr.: 450617

Im freiwilligen Landtausch Neuruppin 1 wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103 f Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der

1. April 2019

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Im o. g. freiwilligen Landtausch wurde der Tauschplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 103 f Abs. 3 FlurbG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 1. Februar 2019

Im Auftrag

Nawrocki (DS)

3.8 Ausführungsanordnung - Freiwilliger Landtausch Neuruppin 2 Verf.-Nr.: 450717

Im freiwilligen Landtausch Neuruppin 2 wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103 f Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der

1. April 2019

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Im o. g. freiwilligen Landtausch wurde der Tauschplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Tauschplan ist unanfechtbar.

Seine Ausführung wurde daher nach § 103 f Abs. 3 FlurbG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 1. Februar 2019

Im Auftrag

Nawrocki (DS)

3.9 Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz – Neuruppin) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG und den Bestimmungen des BbgLEG die

Flurbereinigung Christdorf Verfahrens – Nr. 400119

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Christdorf	1	2, 3/3, 6, 7/2, 9/2, 18, 20, 21, 43-46, 49, 50, 53/5, 54-62, 108-112, 115, 116, 120, 122-168, 170-176, 178-181, 184-192, 197, 200, 204, 206, 208, 211, 213-222, 226-230
Christdorf	2	1-8, 16, 18, 19, 20, 29-41, 42/4, 44/8, 45/1, 45/2, 46, 49-53, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 65
Christdorf	3	2-11, 12/1, 13, 14, 17-25, 27-31, 34, 39-69, 71, 73, 75-79, 81-87, 90-95, 97, 98, 100, 101, 102, 104, 105-109, 111, 112, 113/3, 115-162
Christdorf	4	1-17, 21-24, 26-32, 34-40, 47, 72-83, 88, 89, 91-100, 111, 114-117, 119, 120, 122, 126-130, 132, 134-148, 162, 164-184, 202-222, 226, 227, 234-257

Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Heiligengrabe

Gemarkung	Flur	Flurstück
Blandikow	3	52/1, 57-62, 72, 73, 74/1, 75-77, 79/1, 80/1, 81
Papenbruch	1	201, 202, 205, 208, 209, 276, 278
Papenbruch	2	1, 9
Papenbruch	3	1, 3, 4, 6-31, 34, 35, 39, 40, 43, 45, 46, 49, 50, 53, 55, 57, 58, 68-81, 82/6, 88, 89/2, 93, 94, 95, 117, 119, 125, 127, 129, 131, 137, 143-183, 185, 203, 205, 207, 209, 211, 214, 216, 218
Papenbruch	5	1, 2/1, 2/2, 3-19, 21-26, 29/4, 29/6, 30-35, 37, 39, 62/6, 67/2, 71, 72/1, 72/4, 73/1, 73/2, 74, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 239-243, 245, 250, 252, 254, 256, 258, 262, 264, 286-297, 299, 302, 303, 305-310, 325-331, 333, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 427-433
Papenbruch	6	1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 15, 21, 22, 23, 36-41, 43-52, 56, 57, 62, 64, 65, 66, 70, 72-76, 78-81, 86, 87, 88, 90-113, 121-275
Papenbruch	7	1-55
Königsberg	1	44-80, 146
Königsberg	2	289-292, 295, 299, 432-441
Königsberg	7	15-19, 31, 58-61, 64, 67, 68, 73
Königsberg	8	17-38, 56-68, 69/1, 69/2, 70, 71, 80-112, 114/3, 114/4, 115/2, 116-132, 139, 140
Königsberg	9	1/1, 1/2, 2-11, 15-18, 19/2, 20-22
Königsberg	10	1-9, 11-25, 32, 36, 38, 41

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte
Im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.711 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführenden

Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen

der **Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19-23, 16909 Wittstock/Dosse**

der **Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe**

sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz
Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Stadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin
Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg
Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow
Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 169866 Gumtow
Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel
Amt Plau am See, Am Markt 2, 19395 Plau am See

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Neuruppin
 Fehrbelliner Str. 4 e
 16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen

Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird. Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Christdorf

und hat ihren Sitz in Christdorf. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat hinsichtlich der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Neuruppin
 Fehrbelliner Straße 4 e
 16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses.

10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 22.01.2019

*Im Auftrag
Benthin*

4. Sonstige amtliche Mitteilungen

4.1 Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2020 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 2018 die Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Fontanestadt beschlossen. Bis zum 30. April 2019 können Umsetzungsvorschläge der Einwohner*innen für den zweiten Bürgerhaushalt eingereicht werden. Der Bürgerhaushalt umfasst für das Haushaltsjahr 2020 ein Volumen von 100 TEUR.

1. Einreichung von Vorschlägen

1.1. Wie können Vorschläge eingereicht werden?

Alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 15. August 2019 vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge abzugeben. Die Ideen für die Verwendung des Bürgerhaushaltes 2020 müssen bis zum 30. April 2019 schriftlich, mündlich

oder elektronisch eingereicht werden. Das entsprechende Formular mit den benötigten personenbezogenen Angaben ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt und auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin (<https://www.neuruppin.de/verwaltung-politik/haushalt/buergerhaushalt.html>) hinterlegt. Der Vorschlag sollte kurz, aber eindeutig beschrieben werden und einer der vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden. Vorschläge, welche nicht fristgemäß eingereicht werden, fließen automatisch in die Vorschlagsliste für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

1.2. Welche Voraussetzungen müssen die Vorschläge erfüllen?

- Die Vorschläge müssen der Allgemeinheit dienen, die Umsetzung der eingereichten Vorschläge muss in der Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin liegen und sie dürfen sich nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin erstrecken.
- Der Vorschlag muss umsetzbar sein und darf max. 50 TEUR je Einzelmaßnahme kosten. Es erfolgt nach Einreichung eine Überprüfung der fachlichen, technischen und kapazitiven Umsetzbarkeit sowie der Rechtmäßigkeit.
- Es muss sich um eine einmalige Maßnahme handeln. Auch Investitionen zählen hierzu. Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind und kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen, können im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt werden.
- Der eingereichte Vorschlag darf nicht bereits finanzielle Mittel aus dem Bürgerhaushalt 2019 erhalten haben.

2. Durchführung der Abstimmung

2.1. Wer kann über die Vorschläge abstimmen?

Alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 15. August 2019 vollendet haben, können über die Vorschläge abstimmen.

2.2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmurne über den Zeitraum vom 15. Juli - 15. August 2019, 17:00 Uhr im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/ 34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt.

Das Bürgerbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat (3. August 2019) von 08:00 - 12:00 Uhr sowie einmalig auch am Sonntag, den 11. August 2019 von 10:00 – 16:00 Uhr.

2.3. Stimmabgabe

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Abstimmungsvorschläge für den Bürgerhaushalt. Ein Muster des Stimmzettels befindet sich vor dem Bürgerbüro.

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält nach Vorlage ihres Personalausweises, Reisepasses, Kinderausweises, Schülerausweises oder eines anderen Dokumentes, aus dem die Identität zweifelsfrei hervorgeht, z.B. Krankenversicherungskarte, einen Stimmzettel.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann bei der Abstimmung für den Bürgerhaushalt eine Stimme abgeben. Der Vorschlag, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Eine andere eindeutige Kennzeichnung ist möglich. Werden keine oder mehr als eine Stimme abgegeben, ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel wird von der abstimmungsberechtigten Person in einer Abstimmungskabine gekennzeichnet und muss in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Im Anschluss ist der Stimmzettel in die Urne zu werfen.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Ablaufes möglich ist.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich. Sie findet am

**Donnerstag, den 15. August 2019 ab 17:30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebnecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin**
statt.

4. Ansprechpartnerin für die inhaltliche Betreuung und Koordinierung des Bürgerhaushaltes:

Juliane Schlüter
Sachbearbeiterin Finanzen und Haushalt
Telefon: 03391 – 355 165
E-Mail: Juliane.Schlueter@stadtneuruppin.de

Neuruppin, den 19. März 2019

Golde
Bürgermeister

4.1.1 Vorschlagsantrag mit Datenschutzerklärung



Vorschlag für den Bürgerhaushalt 2020 ff.

Mit diesem Formular haben Sie bis zum 30.04. eines Jahres die Möglichkeit einen Vorschlag für den Bürgerhaushalt des Folgejahres der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

Ihre persönlichen Daten:

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bitte ordnen Sie Ihren Vorschlag einer der folgenden Kategorien zu:

- | | |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input type="radio"/> Kultur & Wissenschaft | <input type="radio"/> Denkmalschutz/ -pflege |
| <input type="radio"/> Sicherheit & Ordnung | <input type="radio"/> Tourismus |
| <input type="radio"/> Straßen & Verkehr | <input type="radio"/> Soziales |
| <input type="radio"/> Umwelt & Natur | <input type="radio"/> Sport |
| <input type="radio"/> Schulen & Kitas | <input type="radio"/> Sonstiges |

Beschreiben Sie hier Ihren Vorschlag kurz, aber präzise, sodass eine genaue Prüfung der Umsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit möglich ist:

Ich habe die anliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

Juliane.Schlueter@stadtneuruppin.de

Oder per Post an:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin

Kämmerei/ Bürgerhaushalt

Frau Schlüter

Karl-Liebknecht-Straße 33/34

16816 Neuruppin

Eingangsvermerk der Stadtverwaltung Neuruppin:



Datenschutzerklärung

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt und alle Vorgaben des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes eingehalten.

Einwilligung zur Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Registrierung zum Bürgerhaushalt

Wenn Sie sich am Bürgerhaushalt beteiligen wollen (Vorschläge einreichen etc.), müssen Sie Ihre personenbezogenen Daten auf diesem Formular angeben.

Damit die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin Ihre Daten für Zwecke des Bürgerhaushalts z. B. speichern und verarbeiten darf, müssen Sie dieser Datenerhebung und -verarbeitung ausdrücklich zustimmen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Bürgerhaushaltsverfahrens verwendet und keiner anderen städtischen Stelle zugänglich gemacht. In keinem Fall erfolgt eine Weitergabe oder Verarbeitung der Daten an bzw. durch Dritte.

Auskunftsrecht und Kontaktadressen

Wenn Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Korrektur oder Löschung wünschen oder weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer der Fontanestadt Neuruppin überlassenen personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte an den bzw. die behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n:

E-Mail: dsb@stadtneuruppin.de

Bitte beachten Sie, dass E-Mails, die Sie unverschlüsselt über ein E-Mail-Programm verschicken, von Dritten eingesehen werden können.

5. Informationen

5.1 Einladung zur Mitgliederversammlung

der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Brandenburg-Nordwest nach § 6 der Satzung

am 3. April 2019 um 17:00
Uhr in der Geschäftsstelle Brandenburg,
Warschauer Straße 17, 14772 Brandenburg an der Havel.

Tagesordnung:

1. Bericht des Regionalvorstandes über die Entwicklung des Verbandes
2. Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung
3. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung

Die Einreichung von Anträgen erbitten wir bis zum 20. März 2019. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Angelika Steckler-Meltendorf,
Dr. Rüdiger Frhr. von Schnurbein
Mitglieder des Regionalvorstandes
Brandenburg-Nordwest

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.